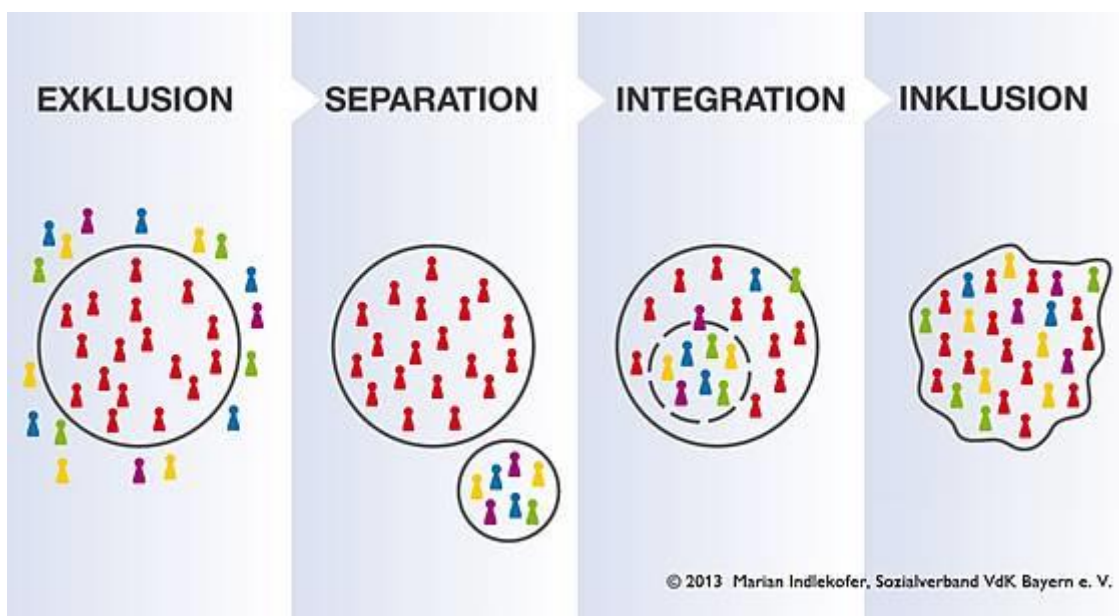


Situation und Rechte von Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein

Letzte Bearbeitung 04. 04. 2018/nb



Inhalt

1	Definitionen.....	5
1.1	Behinderung.....	5
1.2	Invalidität.....	5
2	Rechtliche Grundlagen.....	6
2.1	Behindertengleichstellungsgesetz (BGIG).....	6
2.2	UN-Behindertenrechtskonvention.....	6
3	Situation in Liechtenstein.....	8
3.1	Schulische Massnahmen und Kinderbetreuung.....	9
3.2	Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit und Zugang zu Informationen.....	12
3.3	Arbeit und Beschäftigung.....	13
3.4	Wohnen.....	17
3.5	Politische Teilhabe.....	18
3.6	Assistenzmodell oder „Inklusionsmanager“.....	18
4	Wer ist in diesem Bereich tätig?.....	19
4.1	Liechtensteiner Behinderten-Verband (LBV) mit integriertem „Büro für Gleichstellung für Menschen mit Behinderungen“.....	19
4.2	Heilpädagogisches Zentrum des Fürstentums Liechtenstein (HPZ).....	20
4.3	Verein Betreutes Wohnen (VBW).....	20
4.4	Sachwalterverein.....	21
4.5	Selbsthilfegruppe unanders.....	21
4.6	Gehörlosen Kulturverein.....	21
4.7	Selbsthilfegruppe Trialog.....	22
4.8	Demenz.....	22
4.9	Invalidenversicherung.....	23
4.10	Amt für Soziale Dienste.....	23
4.11	Internationale Untersuchungsausschüsse.....	24

Vorbemerkungen

Aktuelle Berichte, alle erarbeitet durch das Liechtenstein-Institut, befassen sich mit der Situation von Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein. So der jährlich erscheinende Statusbericht der Regierung (zuletzt: Menschenrechte in Liechtenstein, Zahlen und Fakten 2017, www.llv.li/#/117523/menschenrechte-in-liechtenstein), die Studie „Zur gesellschaftlichen Lage von Menschen mit Behinderungen“ aus Anlass des EU-Jahres der Chancengleichheit für alle“ (2007) sowie die Studie „Rechte von Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein (2017, im Auftrag des Liechtensteiner Behindertenverbands). Die beiden letzteren empfehlen den Beitritt zur UN-Behindertenrechtskonvention (2006). In der Einleitung des aktuellen Statusberichts wird hervorgehoben, dass sich Liechtenstein als Vertragsstaat verschiedener internationaler Menschenrechtsverträge verpflichtet, die darin verankerten Menschenrechtsstandards national umzusetzen und den internationalen Überwachungsgremien zu diesen Verträgen regelmässig über den Stand der Umsetzung zu berichten. Wichtige Dokumente dazu sind auf der Homepage des Auswärtigen Amtes (www.llv.li/#/114757/menschenrechte-allgemein) und des Liechtenstein-Instituts (www.liechtenstein-institut.li) zu finden.

Zielsetzung aller Menschenrechtskonventionen ist die Stärkung der Menschen, in dem Ansprüche auf Selbstbestimmung, Diskriminierungsfreiheit und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe geltend gemacht werden und ihre Durchsetzung ermöglicht wird. In der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen kommt das Bewusstsein der eigenen Menschenwürde und der des anderen als Grundlage dieser Stärkung so stark zum Tragen, wie bei keiner anderen Menschenrechtskonvention. Die Konvention basiert auf den Grundgedanken der Inklusion. Inklusion kann zwar verkürzt als die konsequente Weiterführung der Integration betrachtet werden, die Begriffe bedeuten aber nicht dasselbe. Die Inklusion will von Anfang an ein gemeinsames System für alle Menschen, ohne dass jemand ausgegrenzt oder stigmatisiert wird. Liechtenstein ist als einer der wenigen UN-Mitgliedsländer bis zum heutigen Zeitpunkt dieser Konvention nicht beigetreten. Das Ministerium für Gesellschaft, der Liechtensteiner Behinderten-Verband und das Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sind dabei, die Konsequenzen einer Ratifikation der UNO-Behindertenkonvention für die liechtensteinische Behindertenpolitik und ihre Strukturen zu prüfen.

Die meisten zum vorliegenden Situationsbericht Befragten äusserten sich befürwortend zum Beitritt dieser Konvention, wenn auch teilweise mit Skepsis betreffend Umsetzung bzw. Umsetzbarkeit. Aus Sicht des VMR steht einer Unterzeichnung und Ratifizierung nichts entgegen, zumal die Konvention Impulse für die Gestaltung der Behindertenpolitik im Sinne der möglichst grossen Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Inklusion in die Gesellschaft geben kann. Dies entspricht nach Ansicht des VMR auch grundsätzlich der heutigen Praxis im Umgang mit Behinderungen. Es ist aber sicher wichtig vorgängig abzuklären, welche Folgen eine konsequente Umsetzung der Behindertenkonvention auf die Rechtslage und die Strukturen im Behindertenbereich hätte.

Der vorliegende Situationsbericht hat weder den Anspruch auf Vollständigkeit noch völliger Ausgewogenheit. Er stellt einen Versuch der Momentaufnahme seitens des VMR dar. Der VMR führte dazu mit Vertretern und Vertreterinnen einiger Organisationen, die sich mit den Anliegen und Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen befassen, ein Gespräch bzw. verschaffte sich über andere Informationsquellen einen Überblick. Die einzelnen Aussagen und Einschätzungen der Befragten stimmten nicht immer untereinander überein. Die Auswahl der Stellen und Einrichtungen erfolgte exemplarisch. Die Herangehensweise war eine subjektive und nicht wissenschaftlich-systematische. So mögen einige Aspekte den einen zu wenig und den anderen zu viel beleuchtet worden sein sowie die Akzente der Darstellung den einen richtig, den anderen unzureichend gesetzt worden sein.

Alle Vereine oder Einrichtungen, Betroffene oder Interessierte, die etwas an der Situationsdarstellung ergänzen, berichtigen oder kommentieren möchten, sind dazu eingeladen!

1 Definitionen

Die vorliegende Analyse betrifft die Situation von Menschen mit Behinderungen, inklusive Menschen mit einer (psychischen) Erkrankung sowie Demenz, welche als Form einer psychischen Erkrankung angesehen wird.

1.1 Behinderung

Gemäss Art. 3 des liechtensteinischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BGIG, 2006) bedeutet „Behinderung“ die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten;

Gemäss Art. 1 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zählen zu den Menschen mit Behinderungen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Der Verein für Betreutes Wohnen (VBW) merkt an, dass die Begriffe „Behinderungen“ oder „Behindertengleichstellungsgesetz“ an sich bereits Stolpersteine seien, weil mit dem Wort „Behinderungen“ häufig eine körperliche, mentale oder Sinnes-Behinderung assoziiert werde. Psychische Erkrankungen sind, namensentsprechend, primär eine Erkrankung. Betroffene sprechen von Erkrankung und nicht von Behinderung. Das Behindertengleichstellungsgesetz gehe hingegen von einem breiten Behinderungsbegriff aus und inkludiere psychische Erkrankungen. Dieser breite Behinderungsbegriff sei gemäss den Erfahrungen des VBW nicht angekommen. Viele psychisch erkrankte Personen fühlten sich durch diesen Begriff und somit durch das Gesetz nicht angesprochen und nicht abgeholt.

Dem VBW ist wichtig, wenn von „Behinderung“ bzw. „Gleichstellung“ gesprochen wird, zumindest die psychischen Erkrankungen in Klammer aufzuführen, damit diese grosse und wachsende Bevölkerungsgruppe angesprochen wird bzw. wenn es um Gleichstellung geht, nicht vergessen geht.

1.2 Invalidität

Das Gesetz über die Invalidenversicherung definiert „Invalidität“ als die durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden verursachte Erwerbsunfähigkeit bzw. die Unfähigkeit, sich im bisherigen Aufgabenbereich (z.B. im Erwerb oder Haushalt) zu betätigen. Diese Unfähigkeit muss bleibend sein oder längere Zeit (mindestens ein Jahr) dauern. Es spielt jedoch keine Rolle, ob der Gesundheitsschaden schon bei der Geburt bestanden hat oder Folge einer Krankheit oder eines Unfalles ist.

2 Rechtliche Grundlagen

Im Unterschied zu Deutschland, Österreich und der Schweiz ist die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein nicht auf Verfassungsebene geregelt.

Das Gesetz über die *Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen* (Behindertengleichstellungsgesetz; BGIG, LGBL. 2006.) sowie die Behindertengleichstellungsverordnung (BGIV 2006.287) bilden die rechtliche Grundlage für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Durch das BGIG sollen Diskriminierung und Marginalisierung von Menschen mit Behinderung im Alltagsleben verhindert und somit eine weitest gehende Integration ermöglicht werden.

Das *Gesetz über die Invalidenversicherung* (LGBL.1965 Nr.46) definiert Invalidität als die durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden verursachte Erwerbsunfähigkeit bzw. die Unfähigkeit, sich im bisherigen Aufgabenbereich (z.B. im Haushalt) zu betätigen. Diese Unfähigkeit muss bleibend sein oder längere Zeit (mindestens ein Jahr) dauern. Es spielt jedoch keine Rolle, ob der Gesundheitsschaden schon bei der Geburt bestanden hat oder Folge einer Krankheit oder eines Unfalles ist.

Art. 34ff, Art. 82 des *Schulgesetzes* (LGBL. 1972 Nr. 7) regelt die Integration/Inklusion für den Schulbereich; Art. 40ff v.a. Art. 44 der Verordnung über die besonderen schulischen Massnahmen (LGBL. 2012 Nr. 208) regelt die besonderen schulischen Massnahmen.

Grundlage für den Auftrag an den Sachwalterverein bildet das auf 1. Januar 2011 in Kraft getretene *Vereinssachwaltergesetz* sowie das im ABGB (§ 269ff) verankerte *Sachwalterrecht*.

Weitere rechtliche Bezugnahmen finden sich auch im Gesetz über die Blindenhilfe oder im Baugesetz.

2.1 Behindertengleichstellungsgesetz (BGIG).

Das Gesetz bezweckt, „die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen oder zu verhindern und damit die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen“ (Art. 1) und findet auf sämtliche gestalteten Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen Anwendung (Art. 2). Es beinhaltet ein allgemeines, unmittelbares und mittelbares Diskriminierungsverbot (Art. 5 und 6).

2.2 UN-Behindertenrechtskonvention

Wie erwähnt, wurde die UN- Behindertenrechtskonvention von Liechtenstein bisher weder unterzeichnet noch ratifiziert. Da sie einen international anerkannten Referenzrahmen darstellt, wird sie hier kurz skizziert.

Die Konvention ist eine sehr breit angelegte und alle Bereiche umfassende Rechtsgrundlage. Sie nimmt Abstand von einer Behindertenpolitik der Fürsorge und des Ausgleichs gedachter

Defizite. Sie hat das Leitbild der sogenannten „Inklusion“. Es geht nicht mehr darum, Ausgegrenzte zu integrieren, sondern allen Menschen von vornherein die Teilnahme an allen gesellschaftlichen Aktivitäten auf allen Ebenen und in vollem Umfang zu ermöglichen. Dies bedeutet, alle gesellschaftlichen Bereiche für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen anzupassen oder zu öffnen. Es ist nicht Aufgabe des Menschen mit Behinderungen sich anzupassen, um seine Rechte wahrzunehmen. Die Sicherstellung behindertengerechter Infrastruktur ist ein Grundgedanke der Behindertenrechtskonvention. Viele Partizipationshindernisse, unter denen Menschen mit Behinderungen leiden, hängen mit physischen oder mentalen Barrieren zusammen. Deren Überwindung verlangt breit angelegte staatliche und gesellschaftliche Anstrengungen und auch die Bereitschaft zur Übernahme der zur Umsetzung notwendigen Kosten.

Inklusion ist mehr als Integration. Die *Integration* will die Aussengruppen mit aufnehmen und versucht auch einzelne Menschen direkt in das Mehrheitssystem zu integrieren. Dabei denkt man jedoch in zwei Gruppen: Mehrheitsgruppe („Normale“) und Aussengruppe („zu Integrierende / Menschen mit Behinderungen“). Bei der Integration wird somit entschieden, wer nun integrierbar ist und teilnehmen darf oder wer „draussen“ bleiben muss.

Die *Inklusion* sieht alle Menschen als gleichberechtigt; alle sollen von Anfang an miteinbezogen werden und als selbstbestimmte Individuen an und in der Gesellschaft teilnehmen. Das Ziel der Inklusion ist, dass sich die Gemeinschaft den verschiedenen Bedürfnissen der Menschen flexibel anpasst und alle Menschen daran teilhaben lässt. Durch die Inklusion soll die Diskriminierung und Exklusion, die zumeist auch Menschen mit Behinderungen betrifft, abgebaut und bekämpft werden.

In der Konvention geregelte Bereiche sind u.a. die Zugänglichkeit (Barrierefreiheit), Gleiche Anerkennung vor dem Recht und Zugang zur Justiz, Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft, Mobilität, Achtung der Privatsphäre, der Wohnung und der Familie, Bildung, Gesundheit, Arbeit und Beschäftigung sowie Teilhabe am politischen, öffentlichen und kulturellen Leben.

Die vom VMR befragten Organisationen sprachen sich alle für einen Beitritt zur Konvention aus, wenn auch zum Teil mit Einschränkungen oder Skepsis. Eine vollständige, radikale Abschaffung von Sonderlösungen und -massnahmen wird von keiner der befragten Organisationen und Institutionen gewünscht. Es geht den meisten Organisationen vielmehr um die Möglichkeit zwischen inklusiven und integrativ-separativen Settings wählen zu können. Mit der Unterzeichnung und Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention würde eine Rechtsverbindlichkeit auf inklusive Massnahmen und Rahmenbedingungen hergestellt werden.

3 Situation in Liechtenstein

Allgemein

Die institutionelle Landschaft im Bereich der Rechte für Menschen mit Behinderungen ist gut besiedelt. Mit dem Liechtensteiner Behinderten-Verband (LBV) und dem Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen gibt es zwei eng miteinander verbundene Interessensvertretungen für Menschen mit Behinderungen, die auch über das Mandat für die Gestaltung der Behindertenpolitik verfügen. Der LBV ist wie auch das Heilpädagogische Zentrum ein vom Staat mitfinanziertes und per Leistungsauftrag definiertes Dienstleistungsunternehmen für Menschen mit Behinderungen. Die Fachstelle für Chancengleichheit im Amt für Soziale Dienste hat den Auftrag, die Chancengleichheit auch für Menschen mit Behinderungen umzusetzen.

Die Aufgabenprofile des LBV und des integrierten Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sind anspruchsvoll und umfangreich. Der LBV engagiert sich für die Umsetzung der Rahmenbedingungen wie z.B. im Bereich der Mobilität (Barrierefreiheit, Bauplanung, Fahrdienst). Das im LBV integrierte Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, welches eine Leistungsvereinbarung mit dem ASD als niederschwellige Anlaufstelle hat, ist erster Ansprechpartner für Anliegen von Ratsuchenden. Es beschäftigt sich z.Zt. mit Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit bei Kindern und Jugendlichen (Schulen, Jugendarbeit) und organisiert die Zeitung *mittendrin*. Das Ziel des Projektes *mittendrin* ist die Sensibilisierung der Bevölkerung für die Anliegen von Menschen mit Behinderungen. Das Redaktionsteam besteht aus Menschen mit und ohne Behinderungen (<http://www.lbv.li/mittendrin.php>.)

Darüber hinaus gibt es zahlreiche Freizeitangebote, sportliche und kulturelle Angebote für Menschen mit Behinderungen, die z.T. über den LBV (Albatros, Paralympics, Breitensportgruppe, Chor, Kultur- und Freizeitgruppe, Gehörlosen Kulturverein) angeboten werden. Im Bereich „Sport für Menschen mit kognitiven Behinderungen“ ist Special Olympics sehr aktiv.

Weiter gibt es den gut aufgestellten Bildungsträger und Arbeitgeber, das Heilpädagogische Zentrum (HPZ, Verein für heilpädagogische Hilfe Liechtenstein), mit schulischen Einrichtungen, therapeutischen Angeboten, Wohnheimen und Werkstätten im Erwachsenenbereich, die im Sinne der Integration wirken und auf dem sonderpädagogischen Prinzip basieren. Das HPZ sieht sich grundsätzlich als Dienstleister und Partner der Regierung und nicht als politisch agierend. Die Interessensvertretung der Menschen mit Behinderungen nimmt in erster Linie der LBV wahr.

Der Verein für Betreutes Wohnen (VBW) ist ebenfalls ein wichtiger Player, der per Leistungsauftrag mit dem Amt für Soziale Dienste tätig ist. Er bietet ein breites Leistungsspektrum für Menschen mit psychischen Erkrankungen sowie für Kinder, Jugendliche und Familien und gliedert sich in drei Fachbereiche:

- Sozialtherapeutische Dienste mit stationären, teilstationären und tagesklinischen Behandlungsangeboten für erwachsene Menschen mit psychischen Erkrankungen.
- Sozialpsychiatrische Dienste mit mobilen, niederschweligen, tagesstrukturierenden Betreuungs- und Aktivierungsangeboten sowie mit Massnahmen zur sozialberuflichen Rehabilitation für psychisch erkrankte erwachsene Personen.
- Sozialpädagogische Dienste mit sozialpädagogischen, psychologischen und therapeutischen Hilfen für belastete Familiensysteme, für Kinder und Jugendliche mit sozialen Problemen und psychischen Auffälligkeiten.

Der Sachwalterverein bezweckt die gesetzliche Vertretung und Förderung der Interessen von volljährigen Personen mit psychischer Erkrankung oder geistiger Behinderung. Klientinnen und Klienten werden unterstützt und begleitet.

Die Finanzierung erfolgt vor allem über die Leistungen der Invalidenversicherung (IV). Über die IV sind die Anschaffung von Hilfsmitteln und Integrationsmassnahmen in der Regel abgedeckt. Ob Integrationsmassnahmen gut genug finanziell abgedeckt sind, darüber gibt es unterschiedliche Auffassungen.

Die Kommunikationsplattform in diesem Bereich bildet das Netzwerk „sichtwechsel“. Zahlreiche private Organisationen tauschen sich in „sichtwechsel“-Sitzungen untereinander aus und sind auch mit den Behörden (Amt für Soziale Dienste, Schulamt) vernetzt. Die Koordination liegt seit 2017 beim Fachbereich Chancengleichheit (ASD). Der Informations- und Meinungsaustausch zwischen den Organisationen und Behörden wird als wichtig bewertet und ist weiterhin gewünscht (www.sichtwechsel.li).

Den meisten Gesprächspartnern und Gesprächspartnerinnen war es wichtig, dass die Situationsdarstellung nicht den Eindruck vermittele, es gäbe ausreichend Angebote und keinen Handlungsbedarf in Liechtenstein. Zu wenig Angebote gäbe es beispielsweise im sozialpsychiatrischen Bereich für Menschen, die insbesondere spezialisierte, sozialpsychiatrische, medizinisch-therapeutische Integrationshilfen benötigen. Handlungsbedarf wurde vielfach im Bereich der Partizipation und Inklusion gesehen.

3.1 Schulische Massnahmen und Kinderbetreuung

Das Bildungsrecht der UN-Behindertenrechtskonvention kann als eine Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Ermöglichung des Zugangs zu einem inklusiven Bildungssystem interpretiert werden.

Grundsätzlich können Kinder mit Behinderungen bzw. mit besonderen Lernbedürfnissen in Liechtenstein sowohl die *Sonderpädagogische Tagesschule* des HPZ oder eine *Regelschule*

besuchen. Es besteht grundsätzlich die Wahlmöglichkeit zwischen inklusiven (in der Regelschule) und separativen (HPZ-) Lösungen.

Die letztendlichen Entscheidungen über die Art der Beschulung trifft das Schulamt (früher traf der inzwischen aufgelöste Landesschulrat die Entscheidung über Sonderschulung; dieses Recht wurde auf das Schulamt übertragen; der Gemeindegeschulrat kann eine Stellungnahme abgeben) möglichst im Konsens mit den Eltern. Bei der Beschulung sollte stets das Kindeswohl im Vordergrund stehen, d.h. sie sollte sich an den individuellen Bedürfnissen des Kindes orientieren. Wenn auch das Schulamt meistens dem Wunsch der Eltern entspricht, gibt es keinen Rechtsanspruch der Eltern auf Inklusion, und die Beschulung innerhalb der Regelschulen könnte auch abgelehnt werden.

Die *Sonderpädagogische Tagesschule* ist unterteilt in die Sonderpädagogische Schule mit Basis-, Mittel- und Oberstufe, sowie in die Sprachheilschule mit Sprachförderkindergarten und zwei Sprachförderklassen. In den letzten zwei Schuljahren der Oberstufe liegt der Schwerpunkt in der Vorbereitung auf die Arbeitswelt.

Die Sprachheilschule als Teil der Sonderpädagogischen Tagesschule umfasst den Sprachförderkindergarten und die Sprachförderklassen. Sie bietet Schülerinnen und Schülern mit einer Sprachentwicklungsverzögerung und bei Sprach- und Sprechstörungen eine spezialisierte Förderung an. Dieses Angebot gilt für Kinder aus Liechtenstein und den angrenzenden Schweizer Kantonen. Das Ziel der Sprachheilschule ist, die Lernenden so zu fördern und zu unterstützen, dass sie in die Regelschule ihrer Wohngemeinde übertreten können.

Im Rahmen einer regelmässigen, interdisziplinären Zusammenarbeit ist die Sonderpädagogische Tageschule eng mit den anderen HPZ-Bereichen Therapie, Werkstätten und Wohnen verbunden. Dazu gehören ein ständiger Kontakt und Austausch mit Eltern, Behörden, Therapeuten und Ärzten.

Das HPZ bietet ein breitgefächertes Therapieangebot für alle Kinder und Jugendlichen an. Das Angebot umfasst Medizinische Therapien (Ergotherapie, Physio-Therapie) und Pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Heilpädagogische Früherziehung, Psychomotoriktherapie und Logopädie). Therapeutische Massnahmen werden im HPZ vor Ort oder auch in den Gemeinden angeboten (in jeder Gemeinde/Primarschule wird Logopädie angeboten). Die Gruppen und Klassen des HPZ sind klein und sind infrastrukturell und personell gut ausgestattet.

In der Heilpädagogischen Früherziehung werden Klein- und Vorschulkinder ab Geburt bis zum 7. Lebensjahr gefördert. Die Eltern werden entsprechend beraten, unterstützt und in die Förderung mit einbezogen. Die Förderung erfolgt nach eingehender Abklärung und umfasst Kinder mit Behinderungen, Entwicklungsverzögerungen, Entwicklungseinschränkungen oder Entwicklungsgefährdungen.

Regelschule

Wie erwähnt, wird auf den Wunsch der Eltern, ihr Kind mit einer Behinderung in das reguläre Schulsystem einzuschulen Rücksicht genommen. Die Rahmenbedingungen für die Inklusion von Kindern mit Behinderungen sind gut. Generell gibt es in den Primarschulen kleine Klassen. Wird ein Kind mit Behinderungen in die Regelklasse bzw. Kindergartengruppe aufgenommen, so steht eine zusätzliche in der Regel eine heilpädagogisch ausgebildete Lehrperson unterstützend zur Seite. Um das Kind optimal zu beschulen werden Stunden für besondere schulische Massnahmen gesprochen (Sonderschulung in der Regelschule, kurz SiR). In wenigen Fällen der Integration werden für das Kind auch Assistenzstunden gesprochen. Dies kann beispielsweise für ein körperbehindertes Kind im Turnen notwendig sein oder ein geistig behindertes Kind im Regelunterricht. In den Weiterführenden Schulen (meist Oberschule, 10.Schuljahr) ist eine Beschulung ebenfalls möglich, wird aber seltener gewünscht.

Das Schulamt sieht Handlungsbedarf bei der Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung einzelner Lehrpersonen, bei Eltern nichtbehinderter Kinder und der Bevölkerung im Allgemeinen, um Berührungspunkten gegenüber Menschen mit Behinderungen abzubauen.

Kindertagesstätten oder Spielgruppen

Kinder mit Behinderungen im Vorschulalter besuchen auch Kindertagesstätten oder Spielgruppen; die meisten privaten Einrichtungen sind offen für die Aufnahme von Kindern mit Behinderung und stellen einen höheren Betreuungsaufwand nicht in Rechnung. (Kosten für Mehraufwand des Personals werden beim Verein für Kindertagesstätten z.B. über Spenden abgedeckt.) Die Finanzierung einer Zusatzbetreuung über öffentliche Mittel (Jugendhilfe /ASD) wird nicht gewährt. Die Betreuungseinrichtungen müssen diese selbst finanzieren bzw. erhalten Eltern entsprechende IV-Mittel zur Verfügung gestellt, welche sie für die Kinderbetreuung einsetzen können.

Kinder mit Behinderungen können in Kitas betreut werden, aber für Jugendliche (ab 12 Jahren) gibt es keine Angebote mehr. Für Kitas oder Tagesstrukturen sind sie zu alt, um aufgenommen zu werden. Vom HPZ wird derzeit keine Tagesbetreuung (ausserhalb des schulischen Rahmens) angeboten. Der Verein für Kindertagesstätten hat in Kooperation mit dem HPZ das Projekt „Kita für alle“ initiiert. Der Verein Kindertagesstätten verfolgt seit vielen Jahren einen inklusiven Ansatz. In den Betrieben werden auch Kinder mit besonderen Bedürfnissen betreut, und in Absprache mit den Eltern, den Teams der betroffenen Betriebe, in Einzelfällen auch in Zusammenarbeit mit externen Fachpersonen und mit Hilfe von Spendengeldern immer eine gute Lösung für die Betreuung dieser Kinder gefunden. Im neuen Projekt (seit Dezember 2017) soll allen Kindern der Besuch in einer Kindertagesstätte oder Tagesstruktur ermöglicht werden, unabhängig von ihrer individuellen Situation und neu mit einer professionell aufgestellten fachlichen Begleitung durch das HPZ.

Barrierefreiheit von Schulen und Kindergärten

Der LBV, welcher im Auftrag der Regierung die Umsetzung des BGLG überwacht, insbesondere Barrierefreiheit und bauliche Massnahmen, stellt fest, dass nicht alle Kindergärten und

Schulen barrierefrei gestaltet sind. Die ursprüngliche Frist bis zum Jahr 2012 wurde auf 2020 verlängert.

Freizeit und Betreuungsangebote

Betroffene Eltern wünschen sich (mehr) Angebote für ihre Kinder in der Freizeit, in den Ferien oder am Wochenende auch als Entlastung für sich. Inklusive Angebote gäbe es wenig oder sind zu wenig auf Kinder mit besonderen Bedürfnissen ausgerichtet; die Betreuer seien oft überfordert. Kinder mit besonderen Bedürfnissen fühlten sich bisweilen nicht akzeptiert und ausgegrenzt. Inklusion von Jugendlichen mit Behinderungen in Sportvereine scheitere öfter an der Sensibilisierung und dem nicht-wertschätzenden Verhalten nicht-behinderter Jugendlicher.

Kinder und Jugendliche mit psychischen Erkrankungen

Dem VBW ist es wichtig, der Gruppe „Kinder und Jugendliche mit psychischen Erkrankungen“ besondere Beachtung zu schenken. Diese sei eine Gruppe von Jugendlichen, die von Exklusion (Gesellschaft, Beruf) in besonderer Masse betroffen oder bedroht sei. Auch wenn der VBW gerade in diesem Bereich in den letzten Jahren viele neue Leistungen implementiert habe, sei es wichtig zu betonen, dass dieser Bereich besonderer sozialpolitischer Aufmerksamkeit und Förderung bedürfe.

Die Jugendwohngruppe des VBW habe die wachsende Problematik erkannt und ihre Aufmerksamkeit vermehrt auf die psychischen Problemstellungen, Auffälligkeiten und Störungen von Jugendlichen gelenkt. Eine zentrale Aufgabe der Jugendwohngruppe ist es, seelische Erkrankungen frühzeitig zu erkennen und zu behandeln bzw. von vorübergehenden, entwicklungsassoziierten, meist nur kurzfristig auftretenden psychischen Auffälligkeiten (z.B. pubertäre Schwierigkeiten) abzugrenzen. Um die Problematik des Kindes bzw. des Jugendlichen richtig einzuschätzen und entsprechende Massnahmen einzuleiten, bedarf es einer ganzheitlichen (pädagogischen, therapeutischen, medizinischen) Sicht. Diese ist heute in der JWG sowohl im stationären wie auch im teilstationären Bereich durch ein multiprofessionelles Team gegeben. Die Jugendwohngruppe wird ihre Kapazitätsprobleme mit dem neuen Haus „Herzenswunsch“ abbauen können, insbesondere auch deshalb, weil das stationäre Angebot mit einem Tagesstrukturangebot für Jugendliche mit fehlender beruflicher Perspektive nach Schulabschluss ergänzt wird. Die enge Verzahnung mit der Schule und den Lehrbetrieben wird sowohl stationär als auch mit weiteren Leistungen, wie zum Beispiel dem Jugendcoaching und dem Schultraining gewährleistet.

3.2 Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit und Zugang zu Informationen

Die Broschüre *Barrierefrei durch Liechtenstein* dient Menschen mit Behinderungen als praktischer Wegweiser durch den Alltag. Sie orientiert sich vor allem an den Bedürfnissen von Menschen mit einer Gehbehinderung. Die aktuellen Informationen findet man auf www.barrierefreies.li. Diese Internetseite wird regelmässig auf den neuesten Stand gebracht.

Der LBV hat den Auftrag der Regierung die Umsetzung des BGLG im Bereich der Infrastruktur zu überwachen und diese einzufordern. Alle öffentlichen Gebäude müssen den Ansprüchen

der Barrierefreiheit genügen, auch Kitas, Schwimmbäder, Turnhallen usw. Neue öffentlich zugängliche Gebäude und Umbauten mit Umnutzungen werden von spezialisierten Bauberatern überprüft, um die Barrierefreiheit sicherzustellen.

Zugang zu Informationen

Die Dienstleistung Übersetzungen in *Leichte Sprache* des LBV kann in Anspruch genommen werden, einige Homepages bieten Information in Leichter Sprache an. Barrierefreie Webseiten oder Broschüren in „Leichter Sprache“ oder in einfacher Sprache gibt es nur wenige in Liechtenstein.

Gewünscht wurde auch ein Informationsblatt bzw. zusammengestellte Informationen für (werdende) Eltern, die ein Kind mit Behinderungen bekommen oder haben.

Barrieren für psychisch erkrankte Menschen

Der VBW weist darauf hin, dass es bei der Barrierefreiheit nicht nur um architektonische Zugänglichkeit geht. Diese Einschätzung sei zu stark auf den physischen Zugang fokussiert. Andere Aspekte der Gleichstellung werden ausgeblendet, wodurch die Situation von psychisch Erkrankten vernachlässigt werde. Bei der Inklusion von psychisch Kranken gehe es nicht um rollstuhlgerechte Toiletten oder um einfache Sprache. Die Barrieren, die psychisch Kranke davon abhalten, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, seien schwerer zu fassen. Wer sich für einen Sprachkurs angemeldet hat, kommt beim ersten Termin vielleicht nicht weiter als bis zur Türe. Andere haben ein hohes Bedürfnis nach Sicherheit: Um sich wohlfühlen, müssen sie vorher wissen, wie die Seminarräume aussehen, wo die Toiletten sind, ob die Räume im Keller liegen oder nicht, wie viele Personen im Raum sind, wie der Unterricht gestaltet und aufgebaut ist (Gruppenarbeit, Einzelarbeit) etc.

Stigmatisierung: Die mentalen Barrieren seien das Schmerzhafteste und das, was Gleichstellung schier unmöglich mache. Daran habe das Gleichstellungsgesetz nichts geändert. Die Verhinderung gesellschaftlicher Inklusion durch Vorurteile und Stereotype werde kaum thematisiert. Es dominieren Vorurteile, Unsicherheit und Angst. Gleichstellung ist kein Synonym für gute Versorgung und Parallelwelten. Es gehe darum, die reale Welt zu öffnen und zu ermöglichen, dass alle gleichberechtigt teilhaben können.

3.3 Arbeit und Beschäftigung

Inklusion als Regelfall ist in der Arbeitswelt bis jetzt nur marginal umgesetzt. Auch in den jüngsten Rückmeldungen der UN-Ausschüsse wird kritisiert, dass der Zugang zum Arbeitsmarkt durch fehlende Infrastruktur und nicht geforderte Verpflichtungen für den Arbeitgeber verwehrt bleibt. Die Anregung im Rahmen des Vernehmlassungsprozesses des BGLG Verbindlichkeit herzustellen, nämlich in Form einer Selbstverpflichtung für grössere Firmen einen gewissen Prozentsatz an Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen anzubieten, wurde verworfen.

Anstellungen von Menschen mit Behinderungen oder Einschränkungen gelingen in der Regel über persönliche, individuelle Bemühungen. Ein Coaching für die Gemeinden, die einen Arbeitnehmenden mit Behinderungen anstellen, wurde als wünschenswert gesehen. Geäußert wurde auch, dass die öffentliche Verwaltung, insbesondere die Landesverwaltung (LLV) eine Vorreiterrolle übernehmen und mehr Menschen mit Behinderungen einstellen sollte.

Der grösste Arbeitgeber für Menschen mit psychischen Erkrankungen ist und sollte der primäre Arbeitsmarkt sein.

Arbeit im geschütztem Rahmen

Menschen, die aus verschiedensten Gründen keine Arbeitsstelle finden, haben die Möglichkeit im geschützten Rahmen, unter den besonderen Rahmenbedingungen des HPZ, eine Aufgabe, einen Arbeitsplatz und die Gewissheit: «Gebraucht zu werden», zu finden. In den sechs Werkstätten des HPZ gibt es die Möglichkeit, in unterschiedlichsten Berufsfeldern tätig zu sein. Zudem ist der Sozialdienst, als Ansprechpartner für den Bereich Werkstätten, zuständig für die Einstellung betreuter Mitarbeiter, Betreuung der Auszubildenden sowie für die Einhaltung und die Weiterentwicklung der agogischen Konzepte des Bereichs Werkstätten.

Das HPZ mit seinen verschiedenen Werkstätten ist der grösste Arbeitgeber für Menschen mit Behinderungen oder psychischen Beeinträchtigungen. Diese wirken nach dem Prinzip der Sondereinrichtung und sind mit ihren Rahmenbedingungen auf die besonderen Bedürfnisse und unterschiedlicher Leistungsfähigkeit ihrer Betreuten eingerichtet.

Die Arbeitnehmenden können nach Möglichkeit ihre Tätigkeiten auswählen (innerhalb der Werkstätten) oder die Tätigkeit wechseln; die Tätigkeit erfolgt nach dem Prinzip der Wertschöpfung, ist sinnstiftend und keine zweckfreie Beschäftigung (das Produkt wird nicht nach Vollendung vernichtet.) Es wird ein Leistungslohn mit Arbeitsvertrag bezahlt, der Rechte und Pflichten beinhaltet. Ein Wechsel in eine Beschützende Werkstätte in der Schweiz ist prinzipiell möglich (Finanzierungsmodus dann hälftig Gemeinde /Staat).

Integration in den Ersten Arbeitsmarkt, Arbeitsvermittlung und Job Coaching

Im September 2014 wurde von der Vernetzungsgruppe "sichtwechsel" ein Angebotsüberblick zum Thema Berufseinstieg und Integration in den freien Arbeitsmarkt erstellt. Dabei können die Angebote, die von verschiedenen Ämtern und der AHV-IV-FAK-Anstalten für Menschen mit Behinderungen und Unterstützungsbedarf angeboten werden, auf einen Blick eingesehen werden (www.llv.li/files/scg/uberblick-uber-die-angebote-der-amtsstellen-und-der-ahv-mai-2016.pdf).

Der Verein für Betreutes Wohnen ist Anbieter von sozialberuflichen Massnahmen, welche sich dadurch auszeichnen, dass sie spezifisch auf junge und erwachsene Menschen mit einer psychischen gesundheitlichen Einschränkung ausgerichtet sind. Die sozialpsychiatrischen Angebote im Tageszentrum sind auf Gesundheit (Kontakte, Gespräche, Skills, gesunde Lebens-

führung) ausgerichtet, sie helfen den KlientInnen, wieder am Alltagsleben und an Gemeinschaft teilzunehmen und verhindern Isolation und Drehtüreffekte (Wiederkehrende Klinikaufenthalte). Das Angebot der Arbeitsintegration im Tageszentrum bietet seinen Teilnehmenden Unterstützung in ihrem Bestreben, Arbeitsfähigkeit und Belastbarkeit zu testen (Belastbarkeitstraining), zu festigen (Stabilisierungstraining) und zu steigern (Aufbautraining), mit dem Ziel, Arbeitsmarktfähigkeit für den ersten Arbeitsmarkt zu erreichen und zu konsolidieren.

Das Arbeitstraining kann durch ein viertes Modul, dem Job Coaching (JIL) ergänzt werden. JIL- Job Integration in Liechtenstein unterstützt KlientInnen oder ehemalige KlientInnen des VBW bei der konkreten Suche nach einer Arbeitsstelle oder Ausbildungsmöglichkeiten: Die KlientInnen erhalten auch nach der Arbeitsplatzfindung Unterstützung, direkt am Arbeitsplatz. Dort werden nicht nur die KlientInnen betreut, auch die Arbeitgeber werden beraten und erhalten Unterstützung in sämtlichen Fragestellungen rund um die Eingliederung der KlientInnen. JIL arbeitet nach der Methode Supported Employment. JIL begleitet Jugendliche und Erwachsene (mit einer psychischen Behinderung/Einschränkung) in den Einstieg bzw. Wiedereingliederung in die Arbeitswelt.

Mit dem internen Projekt „Personalverleih“ engagiert sich das HPZ in einem bescheidenen Rahmen für die Integration in den ersten Arbeitsmarkt; die Begleitung der Arbeitnehmenden übernimmt eine Fachstelle im HPZ. Nach diesem „Leiharbeiter“-Prinzip geht der Arbeitgeber kein finanzielles Risiko ein. Einige Gemeinden haben Mitarbeiter im örtlichen Werkhof beschäftigt.

Zusätzlich werden mehr personelle und finanzielle Ressourcen für eine zentrale Anlaufstelle und weitergehendes Job-coaching und als notwendig erachtet. -Darüber, wo diese Anlauf- und Koordinationsstelle angesiedelt sein soll, gehen die Meinungen auseinander.

Im Rahmen einer Entwurfsfassung des Berichts und Antrages Nr. 149 wurde im Rahmen der Ausgliederung der Aufgaben und Auslösung der Stabsstelle für Chancengleichheit geprüft (2011), wer die Aufgaben der Arbeitsintegration für Menschen mit Behinderung übernehmen soll, und wo diese Anlaufstelle anzusiedeln sei. Erwogen wurden das AMS, das ASD und der LBV. Dieser Berichtsentwurf wurde nach dem Regierungswechsel zurückgezogen, im neuen Vorschlag der neuen Regierung wurde diese Stelle nicht mehr erwähnt.

Das *Postulat zur verbesserten Eingliederung von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsprozess* vom 27.11.2012 beschäftigte sich auch mit dieser Fragestellung. Die Regierung hatte darin den Auftrag gefasst, verbesserte Möglichkeiten zur Eingliederung von behinderten Menschen in den Arbeitsprozess zu prüfen. Dazu ist eine Gesetzesanpassung im BGIG (Koordination zur verbesserten Integration von Behinderten in den Arbeitsmarkt) zu prüfen sowie beispielsweise eine Anlaufstelle zur Arbeitsintegration (wie im BuA Nr. 149 vorgeschlagen) einzurichten. Die Beantwortung seitens der Regierung ist noch ausstehend.

Zum Thema Arbeitsintegration wurde im Mai 2017 ein Runder Tisch organisiert, um Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten zu klären. Derzeit gibt es drei Anlaufstellen (HPZ, VBW, IV) für Arbeitssuchende, je nach Art der Beeinträchtigungen.

Invalidenversicherung

Einige Organisationen halten das System der IV-Rentengrad-Einstufung für diskriminierend, da Geringverdiener das Nachsehen haben und einen sehr niedrigen Einstufungsgrad erhalten. Während das AHV-System auf dem Solidaritätsgedanken beruhe, verstärke das IV-System durch ihre Berechnungsart der Invalidität die Einkommensunterschiede der Betroffenen. Das wirke sich auch auf die Art der Umschulung, Ausbildungsmöglichkeiten aus. Die systembedingte Ungleichbehandlung müsse verändert werden. Auch wurde von einigen das Einstufungssystem als nicht transparent und nicht gerecht eingeschätzt, da es sich nicht nach dem tatsächlichen Grad der Behinderung orientiere, sondern am Verdienstausschlag durch die Behinderung. Die *Freie Liste* reichte dazu am 4. Oktober 2017 ein Postulat ein, welches noch nicht beantwortet wurde.

Über als ungerecht empfundene Behandlungen wurde auch bei der Gewährung von beruflicher Qualifikationen (Weiterbildung, Zweitausbildung) berichtet.

Die Auslegung der Gesetzesbestimmungen der IV sei nach Meinung einiger sehr restriktiv. Sowohl die Auslegung als auch die konkrete Anwendung der Gesetzesbestimmungen sollte nach Ansicht einiger durch eine neutrale Stelle geprüft werden. Denn die IV habe generell grossen Einfluss auf die Lebenslage von Menschen mit Behinderungen und könne auch eine zentrale Rolle in der Gestaltung künftiger Hilfen bzw. Anreizsysteme annehmen.

Zeitlich begrenzte Job Coachings (bei der IV 3 Monate bis max. 6) würden nur ansatzweise die nachhaltige Integration von psychisch erkrankten Personen in den primären Arbeitsmarkt unterstützen. Die würden die Eigenheiten psychischer Erkrankung nicht bzw. in ungenügendem Ausmass berücksichtigen. Eine zeitlich unbefristete Begleitung durch Job Coaches sei nicht nur für die Betroffenen, sondern auch für die Vorgesetzten und Mitarbeitenden ein zentraler Faktor für die Nachhaltigkeit einer beruflichen Massnahme. Ausserdem seien diese Formen von beruflicher Integration auch ökonomisch betrachtet sinnvoll. Beobachtet werde eine vermehrte Abschiebung von psychisch erkrankten Personen in die Sozialhilfe, die mit einer weiteren Stigmatisierung einhergehe.

Case-Management: Vereinzelt wurde auch ein sog. Case-Management gewünscht, d.h. eine bessere Koordinierung des Helfersystems unter *einer* Leitung. Wer diese Federführung innehaben sollte, wurde unterschiedlich beurteilt.

Von Eltern Kinder mit Behinderungen wurde der Wunsch nach einem „Betreuungslohn“ geäussert.

3.4 Wohnen

Handlungsbedarf wird auch von einigen Befragten im Bereich des individuellen, selbstbestimmten Wohnens gesehen. Es müsse mehr Wohnformen geben, die jeweils die grösstmögliche Selbstständigkeit ermöglichen und zur Wahl stehen. Es gäbe kaum Zwischenformen von teilbetreutem Wohnen als Alternative zwischen Vollbetreuung im Wohnheim oder ambulante Formen mit wenig Betreuung.

Allgemein gibt es zu wenig barrierefreie, bezahlbare Wohnungen, die sich Familien mit Kindern mit Behinderungen leisten können.

Die meisten Menschen mit Behinderungen leben im familiären Umfeld. Erwachsene Menschen mit Behinderungen sind auch in Altersheimen untergebracht. Das HPZ betreibt Wohnheime (Besch, Birkahof) und plant derzeit neue Wohneinheiten, welche gemäss einem Beteiligungsprozess den Bedürfnissen der Bewohner entsprechen (WG-Form mit gemeinsamer Küche statt Einzelwohnung mit jeweils separaten Küchen).

Der Bereich Wohnen des HPZs bietet unterschiedliche Wohnformen, die individuell und bedürfnisorientiert gestaltet werden. Das Angebot umfasst begleitetes, teilbetreutes und betreutes Wohnen für Kinder im schulpflichtigen Alter bis hin zu Senioren im letzten Lebensabschnitt.

Die Vielfalt der Wohnformen sei so aufgebaut, dass diese den Ressourcen der einzelnen BewohnerInnen entspreche und ein Wechsel der Wohnform möglich sei.

Begleitetes Wohnen bedeutet, dass die BewohnerInnen bei ihren Aktivitäten angeleitet werden. Beim teilbetreuten Wohnen wird nicht nur eine Anleitung, sondern auch eine aktive Unterstützung geboten. Beim betreuten Wohnen wird zusätzlich eine «rund-um-die-Uhr» Betreuung gewährleistet.

In den Aussenwohngruppen werden in regelmässigen Wohntrainings lebenspraktische Fähigkeiten erlernt, wie z.B. der Umgang mit Geld, die gesunde Ernährung, sowie sämtliche hauswirtschaftliche Tätigkeiten, um später alleine oder möglichst selbstständig zu leben.

Seit 2011 steht eine Kinder- und Jugendwohngruppe zur Verfügung. Sie bietet Kindern und Jugendlichen, die aus verschiedenen Gründen nicht in ihren Familien leben können, ein Zuhause. Möglichst nahe ihrem gewohnten sozialen Umfeld (Familie, Schule und Freunde) können sich die Bewohner und Bewohnerinnen mit und ohne Behinderung in der integrativen Wohngruppe wohl fühlen und entfalten.

Sozialpsychiatrische Unterstützung und therapeutische Wohnformen

Das Mobile Sozialpsychiatrische Team des VBW betreut 150 KlientInnen zu Hause und ermöglicht somit psychisch erkrankten Menschen ein weitgehend eigenständiges Leben in ihrem gewohnten und familiären Umfeld. Bei der Betreuung werden die Lebensbereiche Wohnen, Arbeit und Freizeit der Betroffenen berücksichtigt. Die jeweilige Bezugsperson über-

nimmt das Case Management und fördert im Umfeld der betroffenen Personen die Selbständigkeit, bietet Unterstützung bei Ämtern und Behörden und erarbeitet eine sinnvolle Gestaltung der Tagesstruktur.

Die Therapeutische Wohngemeinschaft verfügt zudem über ein differenziertes Wohnangebot für Menschen mit psychischen Erkrankungen. Stationär, teilstationär intensiv (mit Nachtdienst) und auch teilstationär mit punktueller Betreuung. Schwerpunkt ist die Rehabilitation, das heisst Entlassung der KlientInnen in selbständige, eigene Wohnformen. Nichts desto trotz müsse erwähnt werden, dass gerade im Bereich der Beheimatung für sozialpsychiatrische Betreuungs- und pflegeintensive KlientInnen, die insbesondere auch nicht in WGs leben können, sondern alleine leben wollen, zunehmender Bedarf festgestellt wird.

3.5 Politische Teilhabe

Gemäss der Behindertenrechtskonvention wäre es verpflichtend, die politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien müssen geeignet, barrierefrei und leicht verständlich sein, damit Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt ihr Wahlrecht geltend machen können. Dieses Recht ist in Liechtenstein eingeschränkt.

Wahl- und Stimmrecht

Einen erleichternden Zugang zum Wahl- und Stimmrecht -zumindest für mobilitätseingeschränkte Menschen - ermöglicht sicherlich die Briefwahl.

Bei den letzten Gemeinderatswahlen 2015 (und den vorhergehenden) wurde bevormundete Personen Menschen der Zugang zur Urne verwehrt. Der damalige Amtsvormund im ASD hat daraufhin ein Rechtsverfahren eingeleitet. Mittlerweile wurde der diskriminierende Satz aus dem Artikel 2 (Ausschluss vom Stimmrecht), der bevormundete Personen vom Stimmrecht grundsätzlich ausschliesst, entfernt. Rechtspraxis ist nun, dass der Richter im Zuge des Sachwalterschaftsverfahrens nach Ermessen, in einem eigenen Verfahren eine Prüfung für den Ausschluss vom Stimmrecht gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b VRG veranlassen kann. Kommt der Gutachter zum Schluss, dass die besachwaltete Person nicht urteilsfähig ist, kann der Richter ihr/ihm das Stimm- und Wahlrecht aberkennen. Dies wäre nicht konform mit der Behindertenrechtskonvention (Art. 29) und gegen den Gedanken der Inklusion.

Es sollten Informationen in „Leichter Sprache“ abgegeben werden. Ein grundsätzliches Recht auf politische Teilhabe wird von allen Organisationen als wichtig eingestuft. Der Erwachsenenbildungsbereich des HPZ sieht u.a. auch politische Bildung als seinen Auftrag.

3.6 Assistenzmodell oder „Inklusionsmanager“

Als übergreifende Unterstützung im Lebensbereich von Menschen mit Behinderungen (Arbeit, Wohnen, Freizeit) wird das Fehlen eines Assistenzmodells oder „Inklusionsmanager“ festgestellt. Diese Form der Unterstützung wird allerdings auch von einigen mit Skepsis und die Gefahr der Verwahrlosung bei zu viel Selbständigkeit gesehen.

4 Wer ist in diesem Bereich tätig?

Die meisten im Behindertenbereich tätigen Organisationen, Vereine und Stellen sind in der erwähnten „sichtwechsel“-Vernetzungsgruppe für Menschen mit Behinderungen und Unterstützungsbedarf vertreten u.a. LBV, HPZ, Verein Sachwalterschaft, VBW, Verein Familienhilfe, LAK, Selbsthilfegruppe unanders, Gehörlosen Kulturverein, Trialog-Gruppe, VMR sowie die behördlichen Stellen ASD (Fachbereich Chancengleichheit), Schulamt, Amt für Auswärtige Angelegenheiten, Amt für Berufsbildung u. Berufsberatung und die AHV-IV-FAK-Anstalt. Die vollständige Liste der Vernetzungsgruppe „sichtwechsel“ findet sich auf www.sichtwechsel.li/Vernetzungsgruppe/tabid/1043/Default.aspx.

Wie in der Vorbemerkung dargestellt, gibt es internationale Überwachungsorgane, welchen die Vertragsstaaten regelmässig über den Stand der Umsetzung der völkerrechtlichen Verträge zu berichten haben.

Nachstehend werden einige wichtige Organisationen (in zufälliger Reihenfolge und exemplarischer Auswahl) kurz dargestellt.

4.1 Liechtensteiner Behinderten-Verband (LBV) mit integriertem „Büro für Gleichstellung für Menschen mit Behinderungen“

Der LBV ist eine private Selbsthilfeorganisation für Menschen mit Behinderungen. Der LBV bietet Unterstützung in verschiedenen Lebensbereichen:

- Transportdienst für Menschen mit einer Mobilitätseinschränkung
- Beratung über Hilfsmittel und bauliche Massnahmen
- Sozialversicherungsfragen
- Sozialpädagogische Beratungen
- Vermittlung von Gebärdensprachdolmetscher/innen
- Soziale Eingliederung, Jugendförderung, Kultur, Sport

Der LBV setzt sich ein für die Wahrung und Förderung aller Interessen der Geburts-, Krankheits- und Unfallbehinderten in sozialer, gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und beruflicher Hinsicht (Statuten LBV Art.3).

Das *Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen* wurde mit dem Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes im Januar 2007 beim LBV eingerichtet und hat folgende Aufgaben in Bezug auf Integration und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen:

- Empfehlungen oder Anträge für Massnahmen bei der Regierung einreichen
- Behörden und Private beraten
- bei der Ausarbeitung von relevanten Rechtsvorschriften mitwirken

- Stellungnahmen im Rahmen von Vernehmlassungsvorlagen zu Gesetzesvorlagen abgeben
- Stellungnahmen auf Wunsch der Regierung ausarbeiten
- Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung der Bevölkerung durchführen
- Projekte in Zusammenarbeit mit öffentlichen oder privaten Behindertenorganisationen ausarbeiten und durchführen
- sozialer Dialog zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden fördern
- Dialog mit Nichtregierungsorganisationen fördern, die sich an der Bekämpfung von Diskriminierung beteiligen
- Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Einrichtungen sicherstellen

4.2 Heilpädagogisches Zentrum des Fürstentums Liechtenstein (HPZ)

Das HPZ hat das Ziel, Menschen mit besonderen Bedürfnissen bestmöglich zu fördern und bei der sozialen und beruflichen Integration zu unterstützen. Das Angebot des HPZ umfasst die Sonderpädagogische Tagesschule, den Therapiebereich, die Werkstätten und den Wohnbereich. Die schulischen und therapeutischen Angebote sind im Kapitel 3.1. dargestellt. Der Bereich Wohnen wird im Kapitel 3.4. beschrieben.

Werkstätten und Sozialdienst

Der Sozialdienst ist Ansprechpartner für den Bereich Werkstätten betreffend Ausbildung, Anstellungen, Betreuung, Weiterentwicklung agogischer Grundlagen.

Die Abteilungen des Bereichs Werkstätten bieten diverse Dienstleistungen und Produkte für Industrie, Gewerbe, Verwaltung sowie für Privatpersonen an:

Agra: Biologischer Gemüseanbaubetrieb sowie winterlicher Ofenholzlieferant.

Atelier Sonnenblume: Kreativteam aus Kunsthandwerkern und Handwerkskünstlern

Auxilia: Industriebetrieb mit Schlosserei und Schreinerei sowie der öffentlichen Gaststube Sonnriet.

Protekta: Diverse einfache Dienstleistungen und Industriearbeiten: Dauerauftrag oder kurzfristiger Einzelauftrag.

Servita: Dienstleister für vielseitige Unterhaltsarbeiten, Biologischer Weinbauer und kreativer Hersteller einer vielfältigen Produktpalette.

Textrina: Hauseigene Weberei mit kreativer Schneiderei

4.3 Verein Betreutes Wohnen (VBW)

Der VBW ist eine psychosoziale Einrichtung mit dualer Ausrichtung auf Gesundheit und Soziale Hilfe. Er ist im Rahmen der sozialpsychiatrischen, sozialtherapeutischen und sozialpädagogischen Grundversorgung der Bevölkerung des Landes mit Hilfe unterschiedlicher Dienstleistungen – stationär, mobil und im Rahmen der Arbeitsreintegration – tätig.

Das Unternehmen beschäftigt derzeit rund 60 Mitarbeitende, betreut 600 Klientensysteme und gliedert sich in drei Dienstleistungsbereiche:

- Sozialtherapeutische Dienste – Therapie und Behandlung
- Stationäre und tagesklinische Angebote für erwachsene Menschen mit psychischen Erkrankungen und in Krisensituationen, mit zwei Standorten in Mauren und mit den Aussenwohnungen in Schaan
- Sozialpsychiatrische Dienste – Betreuung, Beratung und Aktivierung
- Ambulante & tages-strukturierende Angebote für erwachsene Menschen mit psychischen Erkrankungen, sowie Massnahmen zur sozialberuflichen Integration mit Standort in Schaan
- Sozialpädagogische Dienste – Betreuung und Unterstützung
- Sozialpädagogische und therapeutische Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien mit aktuellem Standort in Vaduz, geplanter Standort ist Triesen (Projekt Herzenswunsch).

4.4 Sachwalterverein

Der Sachwalterverein ist ein privatrechtlicher Verein, der die gesetzliche Vertretung und Förderung der Interessen von volljährigen Personen mit psychischer Erkrankung oder geistiger Behinderung bezweckt. Der Verein ist von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein beauftragt, Aufgaben im Bereich der Sachwalterschaft (ehemals Vormundschaft) zu übernehmen.

Grundlage für den Auftrag an den Sachwalterverein bildet das auf 1. Januar 2011 in Kraft getretene Vereinssachwaltergesetz sowie das im ABGB verankerte Sachwalterschaftsrecht.

4.5 Selbsthilfegruppe unanders

Die Selbsthilfegruppe *unanders* für Familien von Kindern mit Behinderungen ist seit 1993 beim Amt für Soziale Dienste FL anerkannt. Derzeit sind 15 Familien aus Liechtenstein und der angrenzenden Region Mitglieder, darunter Kinder mit Down-Syndrom, Cerebralparese, Autismus, Epilepsie und Mehrfachbehinderung. In regelmässigen Treffen pflegen sie den Gedanken- und Erfahrungsaustausch und geben sich gegenseitig Hilfestellung.

Familien von Kindern mit Behinderung können um Kostenbeteiligungen bei Therapien, Hilfs- und Transportmittel, medizinische- und baulichen Massnahmen sowie Freizeitgestaltung ansuchen.

4.6 Gehörlosen Kulturverein

Am 2. April 1993 gründeten 21 Gehörlose und 1 Hörende den Gehörlosen Kulturverein Liechtenstein. Der Verein hat ca. 100 Mitglieder, ca. 15 Mitglieder davon aus in Liechtenstein. Die meisten Mitglieder kommen aus der Schweiz und aus Österreich.

Ziele waren es, einen Clubraum (seit 2001) im Fabrikgebäude in Triesen einzurichten und spezielle Veranstaltungen für Gehörlose zu organisieren. Der Clubraum dient als Treffpunkt und Veranstaltungsort für Gehörlose, wo Erwachsenenbildung, Vorträge und Gebärdenkurse

für Hörende angeboten werden. Darüber hinaus werden gesellschaftliche Anlässe wie Jassen, Kegeln, Freizeit, Grillpartys und Wanderungen organisiert. Auch ein Überblick zu den Dienstleistungen der IV und den technischen Hilfsmitteln wurde erarbeitet.

Es werden unentgeltliche Beratungen und Informationen angeboten für gehörlose und schwerhörige Menschen, die in Liechtenstein wohnen bzw. arbeiten, aber auch für andere am Thema Gehörlosigkeit Interessierte. Die Kontaktaufnahme erfolgt über den LBV.

4.7 Selbsthilfegruppe Trialog

In der Selbsthilfegruppe Trialog treffen sich psychisch Erkrankte mit Angehörigen und Fachkräften zum regelmässigen Erfahrungsaustausch. Gemeinsam versuchen sie herauszufinden, welche Hilfe sie jeweils benötigen, um Vorurteile abzubauen und eine neue Behandlungskultur zu entwickeln. Die Gruppe entstand nach dem Modell des Trialogs in Deutschland (1990). Das Hauptanliegen ist, das Schweigen über psychische Krankheiten mehr und mehr zu brechen, sowie weit verbreitete Vorurteile und falsche Vorstellungen zu entkräften. Die Treffen finden monatlich im Post- und Verwaltungsgebäude Schaan statt (www.trialog-liechtenstein.li).

4.8 Demenz

Der Verein für Menschen mit Demenz in Liechtenstein [kurz: Demenz Liechtenstein] (www.demenz.li) betrachtet sich vor allem als Beratungs-Dienstleister bzw. Anbieter und Vermittler von Angeboten, die sich an der konkreten Nachfrage von Angehörigen von Menschen mit Demenz orientieren.

Der Verein mit der Geschäftsstelle in Schaan steht Menschen mit Informationsbedarf zum Thema Demenz zur Seite und hilft ihnen dabei, sich eine Übersicht über die verschiedenen Angebote zu verschaffen.

Der Verein bezweckt

- die Information und Sensibilisierung der Betroffenen, der Professionellen, der Behörden und der Öffentlichkeit
- die Beratung und Unterstützung von Menschen, die von einer Demenzerkrankung direkt oder indirekt betroffen sind
- Schulungen für Angehörige und weitere Pflegende und zielgruppenspezifische Weiterbildungen
- das Entwickeln und Mitgestalten von Betreuungskonzepten
- die Vertretung der Interessen der Betroffenen gegenüber der Öffentlichkeit
- den Erfahrungsaustausch, die Vernetzung und gegebenenfalls verbindliche Kooperationen mit lokalen Ressourcen und Strukturen sowie ausländischen Fachstellen
- die Förderung der Selbsthilfe im Zusammenhang mit Demenz, sowie
- die Förderung der Umsetzung der nationalen Demenzstrategie.

4.9 Invalidenversicherung

Das erste Ziel der Invalidenversicherung ist es, behinderte Personen so weit zu fördern, dass sie ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise aus eigener Kraft bestreiten und ein möglichst unabhängiges Leben führen können. Entsprechend sind auch die Leistungen der IV auf dieses Ziel ausgerichtet: An erster Stelle stehen die Eingliederungsmassnahmen. Sie dienen dazu, die Erwerbsfähigkeit dauernd und wesentlich zu verbessern oder zu erhalten. Die behinderten Personen sollen möglichst weiterhin einem Erwerb nachgehen oder in ihrem bisherigen Arbeitsbereich (z.B. im Haushalt) tätig bleiben können. Erst an zweiter Stelle steht die Invalidenrente. Sie wird nur dann ausgerichtet, wenn die Eingliederungsmassnahmen nicht oder nicht im erwünschten Ausmass erfolgreich waren oder von vornherein aussichtslos sind.

Damit Menschen mit Behinderungen weiterhin einem Erwerb nachgehen oder in ihrem bisherigen Arbeitsbereich tätig bleiben können, werden sie mit verschiedenen Eingliederungsmassnahmen unterstützt (Die Finanzierung erfolgt z.T. mit staatlicher Unterstützung).

Die Eingliederungsmassnahmen bestehen aus folgenden Leistungsarten:

- Medizinische Massnahmen
- Betreuungs- und Pflegegeld
- Hilfsmittel
- Berufliche Massnahmen
- Finanzierung der Sonderschulung
- Lohnzuschuss
- Aussetzen der Rentenzahlung auf Antrag
- Taggeld
- Spesenersatz

4.10 Amt für Soziale Dienste

Das Amt für Soziale Dienste in Schaan ist eine staatliche Einrichtung. Es hat den gesetzlichen Auftrag, die persönliche und wirtschaftliche Hilfe durchzuführen. Auf persönliche und/oder wirtschaftliche Sozialhilfe sind Menschen aus verschiedenen Gründen angewiesen, u.a. auch bei Krankheit, Behinderungen, persönliche Krisen und Suchtproblemen. Mit dem Sozialhilfegesetz sichert der Gesetzgeber das Recht auf ein menschenwürdiges Dasein. Der Begriff menschenwürdiges Dasein ist weit gefasst. Es wird darunter nicht nur die wirtschaftliche Existenzfähigkeit verstanden, sondern auch das "Zurechtkommen" in persönlichen, familiären oder sozialen Belangen. Das Ziel der wirtschaftlichen Sozialhilfe ist es, ein menschenwürdiges Dasein auch jenen zu ermöglichen, die aus eigener Kraft dazu nicht in der Lage sind o-

der auf Hilfen angewiesen sind. Auf diese Hilfen besteht ein gesetzlicher Anspruch. Wirtschaftliche Sozialhilfe ist eine ergänzende Hilfe. Sie setzt dort ein, wo eigene Anstrengungen, persönliche oder finanzielle Unterstützung von Familie und Freunden nicht ausreichen.

Der *Psychiatrisch-Psychologische Dienst* fungiert als Drehscheibe und erste Anlaufstelle für Menschen mit verschiedenen, überwiegend komplexen psychosozialen Problemstellungen. Er organisiert und koordiniert Hilfestellungen nach stationären Aufenthalten in ausländischen psychiatrischen Kliniken sowie nach internen (Sozialer Dienst, Kinder- und Jugenddienst, Finanzen und Zentraler Dienst) Zuweisungen und Meldungen verschiedener sozialer Institutionen und Vereine (z.B. Verein für Betreutes Wohnen, Bewährungshilfe), Behörden (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Frauenhaus, Landgericht, Staatsanwaltschaft) oder der niedergelassenen Ärzteschaft und Therapeuten. Betroffene können sich zudem selbst zur Unterstützung oder Weitervermittlung an den Dienst wenden. Gemeinsam mit den sozialpsychiatrischen Dienstleistern im Land wird das Ziel einer Reintegration in die Gesellschaft mit einer (je nach individuellen Voraussetzungen möglichen) selbständigen Lebensführung verfolgt.

Der *Fachbereich Chancengleichheit* im Amt für Soziale Dienste setzt sich für die Förderung der Chancengleichheit in den Lebensbereichen Gleichstellung von Frau und Mann, Behinderung, Migration und Integration, soziale Benachteiligung sowie sexuelle Orientierung ein. Das Aufgabengebiet umfasst Information und Koordination, Sensibilisierungs- und Projektarbeit, finanzielle Unterstützung für Förderprojekte und Beratungsstellen, Mitwirkung bei Rechtsetzungsvorhaben sowie Mitarbeit in regionalen und internationalen Fachgremien. Der Fachbereich Chancengleichheit ist leitendes Mitglied der "sichtwechsel" - Vernetzungsgruppe für Menschen mit Behinderungen und Unterstützungsbedarf.

4.11 Internationale Untersuchungsausschüsse

Sämtliche relevanten Berichte und Rückmeldungen der Internationalen Untersuchungsausschüsse sind auf der Homepage des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten nachzulesen (www.llv.li/#/114756/berichte).

In der 2. Universellen periodischen Überprüfung (UPR) am 30. 1.2013 in Genf empfahl der Ausschuss die Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention bis zur nächsten UPR-Überprüfung (2018). Im Massnahmenkatalog 2017/2018 des ASD/Fachbereich Chancengleichheit wird die Überprüfung der Unterzeichnung und Ratifizierung als geplante Massnahme aufgeführt.

Im November 2017 erörterte der Menschenrechtskommissar des Europarats, Nils Muiznieks , mit dem VMR u.a. das Thema Menschen mit Behinderungen. Im Zusammenhang mit der nicht-ratifizierten Behindertenkonvention kritisierte der Menschenrechtskommissar in einem öffentlichen Vortrag, dass die Verpflichtung zur Berichterstattung kein Hinderungsgrund für eine

Unterzeichnung und Ratifikation dieses zentralen Menschenrechtsübereinkommens sein könne. Er vermisst ausserdem statistische Grundlagen, welche für die Beurteilung der Situation von Menschen mit Behinderungen notwendig wären, z.B. Daten, welche über die Integration in Regel- oder Sonderschule bzw. in den Arbeitsmarkt Aufschluss geben. Grundsätzlich fordert er einen Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik: „Es ist wichtig, dass Liechtenstein verstärkt einen inklusiven Ansatz verfolgt, welcher Personen mit Behinderungen ein unabhängiges Leben sowie den Zugang zu den Leistungen der Gesellschaft ermöglicht, anstatt sie in einem separaten Umfeld zu betreuen.“

In den veröffentlichten Rückmeldungen (Concluding Observations) der beiden UN-Menschenrechtsausschüsse vom 3. bzw. 11. Juli 2017 anlässlich der Hearings am 7./8. Juni bzw. 4./5. Juli 2017 zu den *wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten (UN-Pakt I)* bzw. den *bürgerlichen und politischen Rechten (UN-Pakt II)* wurden betreffend Menschen mit Behinderung einige Empfehlungen ausgesprochen (www.llv.li/#/114757/menschenrechte-allgemein).

Kritisiert wird u.a., dass Menschen mit Behinderungen der Zugang zum Arbeitsmarkt durch fehlende Infrastruktur (indirekte Diskriminierung) und nicht geforderte Verpflichtungen für den Arbeitgeber verwehrt bleibt. Generell äussert sich der UN-Ausschuss besorgt darüber, dass Menschen mit Behinderung immer noch gefordert sind sich Zugang zu Gerechtigkeit, Bildung, Arbeit und politischer Beteiligung sowie zu einem angemessenen, gerechten Lohn zu verschaffen. Zudem werden aussagekräftige, detaillierte statistische Daten gefordert.